Siebter Nachtrag

zur Rückbürgschaftserklärung des Freistaates Sachsen vom 17. Januar 2018 in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 6. Mai 2020, des Zweiten und Dritten Nachtrages vom 1. Oktober 2020, des Vierten Nachtrages vom 14. Januar 2021 und des Fünften und Sechsten Nachtrages vom 18. Juni 2021

Die Rückbürgschaftserklärung des Freistaates Sachsen vom 17. Januar 2018 in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 6. Mai 2020, des Zweiten und Dritten Nachtrages vom 1. Oktober 2020, des Vierten Nachtrages vom 14. Januar 2021 und des Fünften und Sechsten Nachtrages vom 18. Juni 2021 gilt für bis zum 30. Juni 2022 übernommene Bürgschaften aufgrund formal gestellter und ordnungsgemäß dokumentierter Anträge, die in der Zeit bis zum 30. April 2022 bei der Bürgschaftsbank eingehen, mit folgenden Maßgaben fort:

Abschnitt II Nr. 3.3 erhält nach dem ersten Absatz in der Rückbürgschaftserklärung des Freistaates Sachsen vom 17. Januar 2018 ergänzend noch folgenden Wortlaut (an Stelle der Abschnitt II Nr. 3.3 betreffenden Veränderungen des Ersten, Zweiten und Dritten, Vierten und Fünften und Sechsten Nachtrages):

Die Ausfallbürgschaft darf bis zu 90 vom Hundert für einen maximalen Bürgschaftsbetrag von 2,5 Mio. EUR betragen (auch im Falle von Leasing Verbürgungen); wenn

 die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren und einer maximalen Rückbürgschaftshöhe von 2.300.000,00 EUR

oder

die Bundesregelung Bürgschaften 2020 (für ein anderes Finanzierungsvorhaben),
mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren und einer maximalen Bürgschaftshöhe von
2,5 Mio. EUR

genutzt wird.

Rückbürgschaft des Freistaates Sachsen erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 30. Juni 2046.

Dresden, den 10. Januar 2022

Bernd Engelsberger Abteilungsleiter